Ordnung über die Benutzung der städtischen Sportstätten der Stadt Aue sowie über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Benutzung städtischer Sportstätten (Benutzungs- und Entgeltordnung Sportstätten)

Aufgrund des § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen i.d.F.d.B vom 01. Juni 2006 (GVBL S. 151) und der Hauptsatzung der Stadt Aue i.d.F.d.B. vom 25.08.2004 hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 25.06.2008 die folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportstätten der Stadt Aue beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Sportstätten der Stadt Aue dienen vorrangig dem Schulsport und als öffentliche Einrichtungen den Einwohnern der Stadt Aue zur sportlichen Betätigung sowie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit.
- (2) Die Stadt Aue stellt ihre Sportstätten nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung örtlichen Vereinen, Verbänden, Personengruppen und Einzelpersonen (Benutzern) für sportliche und kulturelle Nutzung zur Verfügung.
- (3) Sportstätten im Sinne dieser Benutzungsordnung sind Sporthallen, Sporträume und Sportplätze der Stadt Aue einschließlich der dazugehörigen Neben- und Betriebsräume.

§ 2 Entgelterhebung

- (1) Für die Benutzung ist ein privatrechtliches Entgelt zu entrichten, dessen Höhe sich nach dem Gebührentarif zur Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Benutzung städtischer Sportstätten der Stadt Aue in ihrer jeweiligen geltenden Fassung richtet. Die Anlage über die Entgelte für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Aue ist Bestandteil dieser Ordnung.
- (2) Für die Nutzung von Sportstätten für mildtätige oder religiöse Zwecke erfolgt die Festsetzung des Entgeltes nach Prüfung des Einzelfalles mindestens in der Höhe des Entgeltes für Vereine.
- (3) Die Nutzung für nichtsportliche Zwecke bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 3 Erlaubnis

- (1) Die Benutzung der städtischen Sportstätten bedarf der Erlaubnis durch die Stadt Aue.
- (2) Die Erlaubnis zur Benutzung einer städtischen Sportstätte wird nur auf schriftlichen Antrag erteilt, der an die Stadtverwaltung Aue, Sachgebiet Bildung, Schule und Soziales zu richten ist. Die Belange der städtischen Schulen werden, insbesondere während der allgemeinen Schulbetriebszeit, gegenüber sonstigen Benutzern vorrangig berücksichtigt.
- (3) Die Erlaubnis kann
 - a. für eine einzelne oder bestimmte Anzahl von Benutzungen
 - b. für regelmäßig wiederkehrende stundenweise Benutzung an bestimmten Tagen eines Jahres oder eines halben Jahres erteilt werden.

- (4) Die Stadt Aue kann die städtischen Sportstätten durch vertragliche Vereinbarung mit juristischen oder natürlichen Personen zu selbstständiger und eigenverantwortlicher Benutzung überlassen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung und auf Berücksichtigung einer bestimmten Zeit besteht nicht.
- (5) Mit Antragstellung und Inanspruchnahme Nutzungserlaubnis erkennt der Benutzer diese Benutzungsordnung einschließlich Gebührentarif zur Ordnung für die Benutzung der städtischen Sportstätten der Kreisstadt Aue sowie über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Benutzung städtischer Sportstätten und die für die jeweiligen Sportstätten geltenden Hausordnung bzw. Hallenordnung an. Im Falle des Absatzes 4 sind die genannten Ordnungen Bestandteil des Vertrages.
- (6) Die nach dieser Benutzungsordnung erteilte Benutzungserlaubnis befreit den Benutzer nicht von sonstigen gesetzlichen Anmelde- und Genehmigungspflichten.

§ 4 Benutzungsdauer

- (1) Die Sportstätten dürfen bis 22:00 Uhr genutzt werden. Ausnahmen davon bedürfen einer gesonderten Genehmigung durch die Stadt Aue.
- (2) Die Benutzungsdauer, die von der Stadtverwaltung im Einzelfall festgelegt wird, umfasst auch das Umkleiden, Waschen und Duschen. Beginn und Ende der vertraglich geregelten Nutzungszeiten sind einzuhalten. Nach Ablauf der Benutzungsdauer ist die Sportstätte unverzüglich zu verlassen.
- (3) Die Stadt Aue ist berechtigt, aus betrieblichen oder ordnungsrechtlichen Gründen die Benutzung einzelner Anlagen zeitweilig ganz oder teilweise einzuschränken oder zu untersagen. Dem Benutzer steht kein Anspruch auf Entschädigung oder Bereitstellung einer Ersatzeinrichtung zu.

§ 5 Pflichten der Nutzer

- (1) Die Sportstätten dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung nach § 1 und ihrer Eignung für die jeweilige Sportart auf eigene Verantwortung benutzt werden.
- (2) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass Personen nicht gefährdet oder belästigt und Sachen nicht beschädigt werden. Sportstätten, sowie überlassene Geräte sind schonend zu behandeln, vermeidbare Verschmutzungen sind zu unterlassen. Eigenmächtige Veränderungen an den überlassenen Einrichtungen, die Einfluss auf die Sicherheit oder den Betriebsablauf haben können, sind nicht gestattet.
- (3) Die Heizungs-, Belüftungs- und Beleuchtungseinrichtungen dürfen nur von den hierzu von der Stadt Aue ermächtigten Personen bedient werden.
- (4) Der Zutritt zu den Umkleideräumen ist nur den Benutzern und den unmittelbar beteiligten Personen (z.B. Betreuern, Übungsleitern ,Trainingspersonal etc.) gestattet.
- (5) Das Rauchen und das Trinken von Alkohol in den Sportstätten ist verboten.
- (6) Das Mitbringen von Tieren ist unzulässig.
- (7) Kraftfahrzeuge, Fahrräder und sonstige Fahrzeuge dürfen nur an den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden. Das Abstellen geschieht auf eigene Gefahr.
- (8) Jede Ausübung eines Gewerbes in und auf der Sportstätte (z.B. Verkauf von Waren, Ausschank von Getränken) bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Aue.
- (9) Das Anbringen und Aufstellen zusätzlicher Anlagen (insbesondere Lautsprecher, Scheinwerfer, Verkaufsstände, Werbung u.a.) ist nur mit schriftlicher Erlaubnis der

- Stadt Aue zulässig. Zusätzlich angebrachte Anlagen sind so zu benutzen, unterzubringen und aufzubewahren, dass eine Gefährdung, Belästigung von Personen oder eine Beschädigung städtischen Eigentums ausgeschlossen sind.
- (10) Der Nutzer hat die Nutzungszeiten durch den jeweiligen Verantwortlichen im Hallenbuch einzutragen und besondere Vorkommnisse zu dokumentieren.
- (11) Der Nutzer ist für die Schließsicherheit der Sportstätte verantwortlich, sofern keine unmittelbare Übergabe an einen Folgenutzer stattfindet.

§ 6 Haftung

- (1) Die Stadt Aue überlässt dem Benutzer die städtische Sportstätte in dem Zustand, in dem sie sich bei der Übergabe befindet. Der Benutzer hat die überlassene Einrichtung, insbesondere die Sportgeräte, vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu überprüfen und sicherzustellen, dass schadhafte Einrichtungen nicht benutzt werden. Vorhandene oder während der Benutzung entstehende Mängel oder Schäden sind sofort in das Hallenbuch einzutragen.
- (2) Der Benutzer haftet für alle im Zusammenhang mit der Benutzung entstandenen Schäden an der überlassenen Sportstätte. Ein nach Beendigung der Benutzung festgestellter Schaden, der von dem Benutzer verursacht wurde, berechtigt die Stadt, die notwendigen Arbeiten zur Beseitigung der Schäden auf Kosten des Benutzers vornehmen zu lassen (Ersatzvornahme).
- (3) Die Stadt Aue haftet nicht für Personen- oder Sachschäden die dem Benutzer, seinem Beauftragten, Besuchern oder Zuschauern im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen, insbesondere nicht für die Beschädigung oder den Verlust eingebrachter Gegenstände. Von Schadenersatzansprüchen Dritter einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten hat der Benutzer die Stadt Aue freizustellen. Die Haftung der Stadt Aue für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.
- (4) Der Benutzer verzichtet auf eigene gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Aue und für den Fall der Eigeninanspruchnahme auf die Geltendmachung und Rückgriffansprüche gegen die Stadt Aue und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (5) Die Stadt Aue kann die Erteilung der Nutzungserlaubnis von der Hinterlegung einer Sicherheitsleistung für alle sich aus dieser Ordnung ergebenden Ansprüche gegen den Benutzer abhängig machen. Die Stadt Aue ist berechtigt, sich aus der hinterlegten Summe für alle im Zusammenhang mit der Benutzung entstandenen Schäden vorweg schadlos zu halten. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche ist nicht ausgeschlossen.
- (6) Auf Verlangen der Stadt Aue hat der Benutzer für alle sich aus dieser Benutzungsordnung ergebenden Haftungsverpflichtungen einschließlich der Freistellungsverpflichtungen einen Nachweis über den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung vorzulegen.
- (7) Die in der jeweils erteilten Genehmigung oder getroffenen Nutzungsvereinbarung enthaltenen Haftungsklauseln bleiben unberührt.

§ 7 Sportveranstaltungen/ sonstige Veranstaltungen

Für die Durchführung von Sport- und sonstigen Veranstaltungen gelten folgende Besonderheiten:

- (1) Veranstaltungen sind zeitlich festgelegte Ereignisse (insbesondere Wettkämpfe) mit oder ohne Zuschauer, unabhängig davon, ob ein Entgelt erhoben wird oder nicht.
- (2) Der schriftliche Antrag auf Überlassung einer städtischen Sportstätte zur Durchführung einer Veranstaltung muss enthalten:
 - Name und Anschrift des Veranstalters (bei juristischen Personen deren Vertretungsberechtigter)
 - Tag und Uhrzeit (Beginn und Ende) der Veranstaltung
 - Voraussichtliche Teilnehmerzahl und zu erwartende Anzahl der Zuschauer bzw. Besucher
 - Namen und Anschrift der die Veranstaltung leitenden bzw. Aufsicht führenden Person(en)
- Unterschrift des Veranstalters bzw. der vertretungsberechtigten Person(en)
 Dem Antrag ist ein Veranstaltungsprogramm bzw. eine Beschreibung des
 Veranstaltungsablaufes beizufügen; dieser ist in der Regel mindestens vier Wochen vor dem geplanten Beginn der Veranstaltung einzureichen.
 - (3) Die bauaufsichtlich festgelegte Zuschauerzahl darf nicht überschritten werden. Der Veranstalter hat entsprechend der tatsächlichen Zuschauerzahl sowie der Art der Bedeutung der Veranstaltung Ordner in ausreichender Zahl zu stellen.
 - (4) Bei Veranstaltungen muss wenigstens ein gem. Abs. 1, vierter Anstrich genannter verantwortlicher Leiter ständig anwesend sein. Ihm obliegt die Meldepflicht nach §
 6. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Zahl von Personen anwesend ist, die Erste Hilfe leisten können.
 - (5) Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass Zuschauer und Besucher nur die für sie vorgesehenen Räume oder Flächen betreten. Er ist verpflichtet, Besucher der Veranstaltung auf den Haftungsausschluss hinzuweisen.
 - (6) Der Veranstalter muss Zugänge und Fluchtwege freihalten. Ihm obliegt die Einhaltung aller sicherheitsrelevanten Vorschriften.
 - (7) Wird eine Veranstaltung zu dem angegebenen Termin nicht durchgeführt, muss der Veranstalter die Stadt Aue unverzüglich unterrichten. Bei schuldhafter Verletzung dieser Verpflichtung hat er der Stadt Aue jeglichen dadurch verursachten Schaden zu ersetzen.
 - (8) Der Veranstalter gilt als Benutzer im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.
 - (9) Die Absätze 4 bis 6 gelten beim Übungsbetrieb von Sportvereinen und sonstigen Nutzern sinngemäß.

§ 8 Hausrecht

- (1) Bürgermeister, Beigeordneter, die Hausmeister und die beauftragten Bediensteten sowie die Schulleiter üben in den städtischen Sportstätten das Hausrecht aus. Ihnen ist jederzeit Zutritt zu den Sportstätten zu ermöglichen. Ihren Anweisungen und Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Bediensteten sind befugt, Personen, die gegen die Benutzungsordnung oder die jeweils für die Sportstätten geltende Haus- bzw. Hallenordnung verstoßen, aus der Sportstätte zu weisen.
- (3) Benutzer, Besucher oder Zuschauer, die den Bestimmungen dieser Ordnung oder der jeweils geltenden Haus- bzw. Hallenordnung erheblich oder wiederholt zuwiderhandeln, können durch die Stadt Aue, je nach Schwere des Verstoßes, auf Zeit oder dauernd von der Benutzung und vom Besuch einzelner oder aller städtischer Sportstätten ausgeschlossen werden.

(4) In den Zeiten, in denen sich keine nach Absatz 1 genannte Person in der Sportstätte bzw. Einrichtung aufhält, nimmt der verantwortliche Übungsleiter bzw. der Veranstalter das Hausrecht wahr.

§ 9 Einschränkungen

- (1) Die Stadt Aue ist berechtigt, eine bereits erteilte Benutzungserlaubnis ganz oder teilweise zu widerrufen bzw. von einem abgeschlossenen Überlassungsvertrag zurückzutreten, wenn
 - a. der Benutzer gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt.
 - durch die Benutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Aue vorliegt oder zu befürchten ist,
 - c. an der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsverhältnisses ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.
 - d. der Benutzer trotz Mahnung mit der Zahlung des Entgeltes für die Nutzung länger als einen Monat im Verzug ist,
 - e. das Programm einer Veranstaltung in wesentlichen Teilen von den Programmvorstellungen abweicht, die bei der Antragsstellung vorgetragen wurden,
 - f. der Benutzer den geforderten Abschluss einer Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen oder die geforderte Sicherheitsleistung nicht erbracht hat.
- (2) Die Stadt Aue kann von ihrem Recht nach Absatz 1 nach vorheriger schriftlicher Androhung auch bei ungenügender Ausnutzung der überlassenen Sportstätte Gebrauch machen.
- (3) Dem Benutzer stehen in den Fällen der vorzeitigen Beendigung des Benutzungsverhältnisses keinerlei Ansprüche gegen die Stadt Aue zu.

§ 10 Zahlungspflichten

- (1) Die Benutzer und/oder Antragsteller sind zu Zahlung verpflichtet. Die einzelnen Pflichtigen haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Entgelte sind spätestens 10 Tage nach Erhalt der Rechnung auf ein Konto der Stadtverwaltung Aue einzuzahlen. Die Zahlung des Entgeltes kann vor der Benutzung gefordert werden.
- (3) Wird ein Vertrag nach § 3 Abs. 4 abgeschlossen, erfolgt die Zahlung der Entgelte entsprechend vertraglicher Festlegungen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Ordnung über die Benutzung der städtischen Sportstätten der Stadt Aue sowie über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Benutzung städtischer Sportstätten (Benutzungs- und Entgeltordnung Sportstätten) tritt ab 25.08.2008 in Kraft. Die Ordnung für die Benutzung der städtischen Sportstätten der Kreisstadt Aue sowie über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Benutzung städtischer Sportstätten vom 01.08.02 tritt mit Ablauf des 24.08.2008 außer Kraft.

Kohl Bürgermeister

ausgefertigt: Aue, 26.06.2008

Entgelte für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Aue

1. Berufssportler und private Gruppen

Berechnung pro Jahreswochenstunde:

Turnhalle / Sportraum	Entgelt €
Turnraum Kita "Findikus"	50,00
Turnraum Kita "Villa Kunterbunt"	50,00
Turnraum Kita "Abenteuerland"	80,00
Turnraum Kita "Löwenzahn"	80,00
Gymnastikraum Schule Aue-Zelle	80,00
Turnhalle Schule Heidelsberg	100,00
Turnhalle Schule "A. Dürer"	100,00
Turnhalle Schule Auerhammer	100,00
Turnhalle Schule Aue-Zelle	200,00
halbes Hallenfeld Schule Aue-Zelle	100,00
Kleinspielfeld	160,00

Berechnung bei einmaliger Nutzung pro Stunde:

Turnhalle / Sportraum	Entgelt €
Turnraum Kita "Findikus"	5,00
Turnraum Kita "Villa Kunterbunt"	5,00
Turnraum Kita "Abenteuerland"	8,00
Turnraum Kita "Löwenzahn"	8,00
Gymnastikraum Schule Aue-Zelle	8,00
Turnhalle Schule Heidelsberg	10,00
Turnhalle Schule "A. Dürer"	10,00
Turnhalle Schule Auerhammer	10,00
Turnhalle Schule Aue-Zelle	20,00
halbes Hallenfeld Schule Aue-Zelle	10,00
Kleinspielfeld	16,00

2. Amateursportvereine und Mitglieder des Sportbundes

Berechnung pro Jahreswochenstunde:

Turnhalle / Sportraum	Entgelt €
Turnraum Kita "Findikus"	15,00
Turnraum Kita "Villa Kunterbunt"	15,00
Turnraum Kita "Abenteuerland"	25,00
Turnraum Kita "Löwenzahn"	25,00
Gymnastikraum Schule Aue-Zelle	25,00
Turnhalle Schule Heidelsberg	35,00
Turnhalle Schule "A. Dürer"	35,00
Turnhalle Schule Auerhammer	35,00
Turnhalle Schule Aue-Zelle	70,00
halbes Hallenfeld Schule Aue-Zelle	35,00
Kleinspielfeld	65,00

Berechnung bei einmaliger Nutzung pro Stunde:

Turnhalle / Sportraum	Entgelt €
Turnraum Kita "Findikus"	3,00
Turnraum Kita "Villa Kunterbunt"	3,00
Turnraum Kita "Abenteuerland"	5,00
Turnraum Kita "Löwenzahn"	5,00
Gymnastikraum Schule Aue-Zelle	5,00
Turnhalle Schule Heidelsberg	7,00
Turnhalle Schule "A. Dürer"	7,00
Turnhalle Schule Auerhammer	7,00
Turnhalle Schule Aue-Zelle	14,00
halbes Hallenfeld Schule Aue-Zelle	7,00
Kleinspielfeld	13,00

3. Kindersportgruppen (Kinder u. Jugendliche bis 18 J.)

Berechnung pro Jahreswochenstunde:

Turnhalle / Sportraum	Entgelt €
Turnraum Kita "Findikus"	10,00
Turnraum Kita "Villa Kunterbunt"	10,00
Turnraum Kita "Abenteuerland"	20,00
Turnraum Kita "Löwenzahn"	20,00
Gymnastikraum Schule Aue-Zelle	20,00
Turnhalle Schule Heidelsberg	30,00
Turnhalle Schule "A. Dürer"	30,00
Turnhalle Schule Auerhammer	30,00
Turnhalle Schule Aue-Zelle	60,00
halbes Hallenfeld Schule Aue-Zelle	30,00
Kleinspielfeld	60,00

Berechnung bei einmaliger Nutzung pro Stunde:

Turnhalle / Sportraum	Entgelt €
Turnraum Kita "Findikus"	2,00
Turnraum Kita "Villa Kunterbunt"	2,00
Turnraum Kita "Abenteuerland"	4,00
Turnraum Kita "Löwenzahn"	4,00
Gymnastikraum Schule Aue-Zelle	4,00
Turnhalle Schule Heidelsberg	6,00
Turnhalle Schule "A. Dürer"	6,00
Turnhalle Schule Auerhammer	6,00
Turnhalle Schule Aue-Zelle	12,00
halbes Hallenfeld Schule Aue-Zelle	6,00
Kleinspielfeld	12,00